

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten in Gaststätten sowie bei Veranstaltungen und über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
28.03.2017	----	12.04.2017	14.10.2017	21.10.2017
1. Änderung				
12.12.2023	----	18.12.2023	23.12.2023	30.12.2023

Ordnungsbehördliche Verordnung über

**a) die Festsetzung von Sperrzeiten in Gaststätten sowie bei Veranstaltungen
und**

b) über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz

in der Hansestadt Breckerfeld vom 12.04.2017

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 286 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – Gaststättenverordnung – vom 28.01.1997 (GV. NRW. S. 17) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 03.07.2001 sowie der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.03.1975, in der Fassung der Änderung vom 05.07.2011 (GV. NRW. S. 358), in Verbindung mit den §§ 1, 27 und 31 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Hansestadt Breckerfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtvertretung Breckerfeld vom 28.03.2017 für das Gebiet der Hansestadt Breckerfeld folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 – Sperrzeitregelung in Gaststätten und bei Veranstaltungen

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, die nach Gaststättenverordnung um 05.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr endet, wird für folgende Zeiten eines jeden Jahres aufgehoben:
 - a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar
 - b) für die Nacht von Weiberfastnacht bis Donnerstagmorgen nach Aschermittwoch
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für konzessionierte Gartenwirtschaften und Biergärten wird auf 23.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Der Beginn der Sperrzeit, die nach Gaststättenverordnung für Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen um 22.00 Uhr beginnt und um 07.00 Uhr endet, wird für die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen jeweils für die Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag auf 03.00 Uhr hinausgeschoben:
 - a) Bauernvogelschießen
 - b) Junggesellenschützenfest
 - c) Bürgerschützenfest
 - d) Feuerwehrfest des Löschzuges Breckerfeld

- e) Feuerwehrfest der Löschgruppe Delle
 - f) Feuerwehrfest der Löschgruppe Zurstraße
 - g) Oktoberfest des Löschzuges Breckerfeld
 - h) Goas-Moas-Fest der Löschgruppe Delle
 - i) Scheunenfest der Landjugend Breckerfeld
 - j) Straßenfest der Epscheider Junggesellen
 - k) Osterfeuer der Epscheider Junggesellen
 - l) Osterfeuer des SC Zurstraße 70 e.V.
 - m) Weihnachtsmarktparty des Junggesellen-Schützenvereins 1396 e.V.
 - n) Schützenfest des Schützenvereins „Gut Ziel“ Delle e.V.
 - o) Maibaumaufstellen des Heimatvereins Breckerfeld e.V.
 - p) Museumsnacht des Stadtmuseums Breckerfeld e.V.
- (4) Für die Jakobus-Kirmes wird der Beginn der Sperrzeit für die Nächte von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag auf 03.00 Uhr und von Sonntag auf Montag sowie von Montag auf Dienstag auf 01.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 2 – Ausnahmen vom Verbot des § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (Schutz der Nachtruhe)

- (1) Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) zu Vergnügungszwecken erlaubt.
- (2) Zur Durchführung der unter § 1 Abs. 3, Buchstaben a) bis p) dieser Verordnung aufgeführten Veranstaltungen werden gemäß § 9 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz für die einzelnen Veranstaltungsbereiche allgemeine Ausnahmen von dem Verbot zugelassen, Betätigungen durchzuführen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Diese Ausnahmegenehmigung gilt jeweils für die Nächte von Freitag auf Samstag bzw. von Samstag auf Sonntag von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr.
- (3) Für die Jakobus-Kirmes gilt die Ausnahme für die Zeiten entsprechend § 1 Abs. 4 dieser Verordnung.

§ 3 – Ausnahmen vom Verbot des § 10 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (Benutzung von Tongeräten)

- (1) Während der Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung werden gemäß § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz allgemeine Ausnahmen hinsichtlich der Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä. zugelassen. Dies gilt auch für straßenverkehrsrechtlich genehmigte Umzüge.
- (2) Für die Veranstaltung unter § 1 Abs. 3, Buchstabe m) gilt diese Ausnahmegenehmigung mit der Maßgabe, dass die Nachtruhe (Beginn: 22.00 Uhr) nicht gestört werden darf.

§ 4 Besondere Veranstaltungen

Für nicht wiederkehrende Veranstaltungen, deren Durchführung im besonderen Interesse der Hansestadt Breckerfeld liegt, kann die örtliche Ordnungsbehörde analog der Regelungen unter den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 5 Erteilung von Anordnungen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, welche die vorgenannten Bestimmungen außer Kraft setzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Sperrzeitregelungen des § 1 Abs. 2 oder 3 dieser Verordnung verstößt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung über die vorgegebenen Zeiten hinaus Betätigungen durchführt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung Tongeräte benutzt oder
 - d) Anordnungen nicht befolgt, die die Ordnungsbehörde gemäß § 5 dieser Verordnung trifft.
- (2) Verstöße gegen die genannten Vorschriften dieser Verordnung können mit der Festsetzung einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 30.12.2036. Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 17.12.2001 und 02.05.2005 außer Kraft.

Breckerfeld, 12.04.2017
Der Bürgermeister

Dahlhaus